

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Marktsatzung der Stadt Pattensen	
Nr.	3.7 (ehemals A II 7)	
Datum	03.11.1983	

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 03.11.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Pattensen betreibt einen Wochenmarkt und einen Jahrmarkt (Rosenmontagsmarkt) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Festsetzung der Märkte

- (1) Veranstaltungen, Öffnungszeiten und Plätze der Märkte ergeben sich jeweils aus dem Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde. Die Festsetzungen werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Pattensen bekannt gemacht.
- (2) In dringenden Fällen kann die Stadt Pattensen als Festsetzungsbehörde abweichend von Regelungen des Festsetzungsbescheides vorübergehend andere Festsetzungen treffen.

§ 3

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbeschicker der Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt.
Marktbeschicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die für die Veranstaltung zugelassenen Waren oder Leistungen auf den Märkten anbieten wollen.
- (2) Die Zuweisung wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes, auf dem Wochenmarkt auch für die Dauer eines Jahres, erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung sowie die daraus entstehenden Rechte sind nicht übertragbar.
- (4) Ein zugewiesener Standplatz kann neu besetzt werden, wenn er gemäß § 5 nicht rechtzeitig bezogen oder vorzeitig geräumt wurde. Für den Erstberechtigten entstehen daraus keine Rechte. Es besteht auch kein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles und des evtl. bereits gezahlten Standgeldes mit allen Nebenkosten.
- (5) Die Anträge auf Zuweisung von Standplätzen müssen Angabe über Art und Größe des Geschäftes enthalten. Die Zuweisung eines Standplatzes zum Jahrmarkt (Rosenmontagsmarkt) ist bis zum 01. Januar des Veranstaltungsjahres bei der Stadt zu beantragen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vergabe der Standplätze.

§ 4

Widerruf der Zuweisung des Standplatzes

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben bzw. Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
 - d) der Marktbeschicker die Marktgebühr nicht bezahlt,
 - e) der Marktbeschicker die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,
 - f) der Marktbeschicker des Dauerwochenmarktstandes (§ 3 Abs. 2, 2. Halbsatz) seinen Standplatz länger als zwei Wochen ohne Angaben von Gründen nicht benutzt hat,
 - g) der Marktbeschicker gemäß § 70a Gewerbeordnung zurückzuweisen ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- (2) Nach Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes hat der Marktbeschicker seinen Platz unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 5

Auf- u. Abbau der Märkte

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze müssen bis 15 Minuten vor Marktbeginn bezogen sein.

- (2) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, jedoch spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen. Mit dem Abbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf 30 Minuten vor Marktende begonnen werden.

- (3) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen wurden. Die Pflasterung darf nicht beschädigt werden.

- (4) Bei den Marktveranstaltungen sind die von der Stadt festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

- (5) Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t dürfen auf dem Markt grundsätzlich nicht abgestellt werden.
Diese Regelung gilt nicht für speziell ausgebaute Verkaufswagen mit einem höheren zulässigen Gesamtgewicht.

- (6) Während der Öffnungszeiten der Märkte sind die für die Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen freizuhalten.

- (7) In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den bestehenden Regelungen zulassen.

§ 6

Verkauf

- (1) Die Marktbeschicker haben an jedem Geschäft ein Namenschild gemäß § 70b Gewerbeordnung (Vorname und Name bzw. Firma sowie Anschrift) in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (2) Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden. Während der Marktzeit müssen alle Geschäfte geöffnet sein.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (4) Im Umherziehen und zwischen den Marktreihen dürfen keine Waren oder Leistungen angeboten werden. Störendes Anpreisen ist auf den Märkten untersagt. Waren dürfen nicht öffentlich versteigert werden.
- (5) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über die hygienische Behandlung mit Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.
- (6) Leergut darf nicht außerhalb der Standplätze aufbewahrt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaft nicht abgestellt werden.

§ 7

Sauberkeit

- (1) Jeder Marktbeschicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschicker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.
- (3) Abfälle dürfen auf dem Markt nicht mitgebracht werden. Auf dem Markt anfallende Abfälle sind von dem Standinhaber nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.

§ 8

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
- (2) Die Anweisungen des Bediensteten der Stadt, der Polizei und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.

- (3) Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden auf Verlangen über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und alle für ihren Beruf erforderlichen Nachweise und die Zulassung zum Markt vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (4) Von Besuchern dürfen auf Märkte zu den Öffnungszeiten Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbeschicker haben ihre eigenen Hunde vom Marktgeschehen fernzuhalten.
- (5) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht mitgeführt werden.
- (6) Das Verteilen von Werbematerial und das Umhertragen von Reklameschildern auf dem Markt ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Einzelgenehmigung.

§ 9

Haftung und Versicherung

- (1) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (2) Die Marktbeschicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder ihren Lieferanten verursacht werden.
- (3) Zur Deckung von Haftungsschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen über die Zulassung zum Markt und deren Widerruf nicht beachtet, in dem er
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Markt ohne Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt nutzt;
 - 2. entgegen § 3 Abs. 3 versucht, die Zuweisung sowie die daraus entstehenden Rechte zu übertragen oder auf sich übertragen zu lassen;
 - 3. entgegen § 4 Abs. 2 seinen Platz nicht unverzüglich räumt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen über den Auf- u. Abbau des Marktes nicht beachtet, in dem er
 - 1. seinen Stand außerhalb der in § 5 Abs. 1 u. 2 bestimmten Zeiträume auf- oder abbaut;
 - 2. entgegen § 5 Abs. 3 seinen Standplatz nicht in dem Zustand verlässt, in dem er ihn übernommen hat bzw. die Pflasterung beschädigt;
 - 3. entgegen § 5 Abs. 4 eine nicht festgesetzte Zufahrt benutzt;

4. ein Fahrzeug entgegen der in § 5 Abs. 5 u. 6 bestimmten Weise abstellt;
 5. entgegen § 5 Abs. 7 den Marktplatz nicht von Fahrzeugen freihält.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Haftpflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt oder gegen Bestimmungen
 2. des § 6 Abs. 2 über die Geschäftszeiten auf dem Markt;
 3. des § 6 Abs. 4 über das Anbieten und den Verkauf von Waren oder Leistungen;
 4. des § 6 Abs. 6 über das Aufbewahren bzw. Abstellen von Waren, Leergut oder Gerätschaften;
 5. des § 7 Abs. 2 u. 3 über die Sauberkeit auf dem Markt;
 6. des § 8 Abs. 2 – 5 über das Verhalten auf dem Markt; verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.
- (5) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch Bedienstete der Stadt vom Markt gewiesen werden.
- (6) Wer erheblich oder trotz Warnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 11

Gebühr

Für die Benutzung der von der Stadt Pattensen veranstalteten Wochenmärkte und des Jahrmarktes (Rosenmontagsmarkt) wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Pattensen, den 03. November 1983

Stadt Pattensen

gez. Morawitzky
Bürgermeister

gez. Drücker
Stadtdirektor